

Flächennutzungsplan **Begründung**
– 68. Änderung **Vorentwurf**

Stand 20.07.2011

Stadt Coesfeld

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Anlass der Planung	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkt	5	
3	Sonstige Belange	5	
3.1	Erschließung	5	
3.2	Ver- und Entsorgung	5	
3.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	5	
3.4	Immissionsschutz	6	
3.5	Denkmalschutz	6	
4	Umweltbericht	6	
4.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	6	
4.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	9	
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12	
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12	
4.5	Zusätzliche Angaben	12	
4.6	Zusammenfassung	13	
5	Verfahrensvermerke	14	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld für eine ca. 2,7 ha große Teilfläche östlich der K 54 in der Bauerschaft Stevede im Süden Coesfelds zu ändern.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch

- die K 54 im Westen,
- die Straße „Stevede“ im Norden sowie
- die ehemaligen Abgrabungsflächen im Osten und Süden

1.2 Anlass der Planung und Planungsziel

Nach langjähriger Nutzung der Flächen durch ein Kalksandsteinwerk in Verbindung mit den unmittelbar östlich angrenzenden Abgrabungsflächen, sind die Flächen im Änderungsbereich nach Aufgabe der industriellen Nutzung vor ca. 10 Jahren brach gefallen.

Eine gewerblich / industrielle Nachnutzung konnte für diese Flächen nicht zuletzt aufgrund ihrer Lage im Außenbereich nicht gefunden werden. Auch eine Beseitigung der industriellen Gebäude hat bisher nicht stattgefunden, stattdessen zerfallen diese zusehends.

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag eines Vorhabenträgers, der die Errichtung einer „Freiland“-Photovoltaik Anlage auf den Flächen im Änderungsbereich beabsichtigt. Da es sich bei den Flächen um ehemals industriell genutzte Flächen handelt, die gemäß § 32 (2) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als „Konversionsflächen“ einzustufen sind, besteht die Möglichkeit der Förderung der geplanten Anlage nach den Regelungen des EEG.

Je nach Eigenschaft der angewandten Module wird die Anlage eine Größe von 1,2 bis 1,65 MW erreichen.

Die Errichtung bedarf eines Versiegelungsgrades von 0,10 m² je kwp und besteht aus den Trägerprofilen, welche in den Boden eingelassen werden.

Die Höhe der geplanten Anlage wird sich je nach Neigung zwischen 1,30 m und 1,90 m bewegen. Es werden einzelne Reihen in Richtung Süden aufgestellt, die untereinander einen Abstand von ca. 3,0 m haben werden.

Mit der Errichtung dieser Anlage werden die Flächen im Plangebiet einer für das Umfeld verträglichen Nachnutzung zugeführt, die die Möglichkeit bietet, die baulichen Relikte der früheren industriellen Nutzung zu beseitigen. In Abhängigkeit von der Art der Oberflächenbefestigung werden die Möglichkeiten einer Entsiegelung von Teilen des Änderungsbereichs derzeit geprüft.

1.3 Derzeitige Situation

Obwohl die Nutzung der Flächen im Änderungsbereich bereits vor längerer Zeit aufgegeben wurde, sind die ehemaligen Lagerflächen und Produktionsgebäude des Kalksandsteinwerkes bis heute erhalten – liegen jedoch brach bzw. sind im Verfall begriffen. Der Änderungsbereich ist durch diese baulichen Anlagen zu einem großen Teil versiegelt. Durch die nördlich und westlich angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich voll erschlossen.

An den Straßen Stevede und der K 54 befinden sich einzelne im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen. Im Übrigen schließen sich nördlich und westlich des Änderungsbereichs landwirtschaftliche Flächen an.

(Süd-) Östlich liegen die ehemaligen Abgrabungsflächen des Kalksandsteinwerkes mit großflächigem Stillgewässer und sandiger Uferböschung sowie einem großflächig umgebenden Waldbestand, der von Kiefern dominiert wird.

Zu den im Änderungsbereich und seiner Umgebung vorliegenden Biotopstrukturen wird auf den Umweltbericht in Pkt. 4 verwiesen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanerische Vorgaben

Die Darstellung des Regionalplans (Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland) weist den Änderungsbereich als Agrarbereich und als Fläche zum Schutz der Gewässer aus. Die ehemaligen Abgrabungsflächen sind als Wasserflächen dargestellt.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird seitens der Stadt Coesfeld eine entsprechende Anfrage gem. § 34 LPlG NRW an die Bezirksregierung Münster gestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Die angrenzenden Flächen sind im Norden und Westen ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. als Waldflächen dargestellt. Die ehemaligen Abgrabungsflächen sind entsprechend ihrem heutigen Zustand als „Wasserflächen“ dargestellt.

Die K 54 ist entsprechend ihrer Funktion im Flächennutzungsplan als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt.

• Landschaftsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an den Änderungsbereich anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für den Änderungsbereich bestehen keine Vorgaben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4008-302 „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (Hochmoorreste (u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) befindet sich 2 km westlich des Änderungsbereiches.

Ca. 300 m westlich befindet sich – auf dem Gebiet des Kreises Borken – das Naturschutzgebiet „Kuhlenvenn“ (BOR-022).

Im LANUV-Biotopkataster sind das Sandabgrabungsgewässer und die südlich angrenzenden Waldbereiche als schützenswerte Biotope eingetragen (vgl. Umweltbericht).

2 Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“

Die Flächen im Änderungsbereich werden künftig als Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ dargestellt, um im Änderungsbereich die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Nachnutzung der ehemals industriell genutzten Flächen zu schaffen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, die bestehenden einfallenden industriellen Anlagen geordnet abzubauen und die ehemaligen Lagerflächen in Teilen zu entsiegeln. Damit leistet die Planung einen positiven Beitrag zum Bodenschutz und für die Entwicklung des Landschaftsbildes.

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches wird über die K 54 und über die Straße „Stevede“ gewährleistet.

3.2 Ver- und Entsorgung

Die Energiezufuhr und die Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Netz sind durch eine 10 kV Leitung an der Grundstücksgrenze und einem Trafo auf dem Grundstück gegeben.

Das Grundstück besitzt einen eigenen Brunnen zur Wassergewinnung. Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung sind durch das Klärwerk Coesfeld gewährleistet, welches eine Pumpförderleitung mit Anschluss auf dem Grundstück betreibt.

Die Möglichkeiten der Beseitigung des auf den Flächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz werden im weiteren Verfahren geprüft.

3.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Die Frage möglicher Bodenverunreinigungen aufgrund der früheren industriellen Nutzung wird derzeit geprüft.

3.4 Immissionsschutz

Durch die geplante Nutzung werden für das Umfeld des Änderungsbereichs keine Immissionen verursacht.

3.5 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht betroffen. Da der Änderungsbereich bereits weitestgehend bebaut ist, ist bei Baumaßnahmen nicht mit dem Auftreten von Bodendenkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Funden zu rechnen.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Änderungsbereich – je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

Mit der vorliegenden Planung soll eine derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ geändert werden.

Diese Änderung umfasst den ehemals industriell genutzten Bereich des dortigen Kalksandsteinwerks. Dieser Bereich wird gemäß § 32 (2) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als „Konversionsflächen“ eingestuft und unterliegt als solche der Förderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen, Richtlinien und Planungsvorgaben basierenden Umweltschutzziele werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des **Landschaftsplans** „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an den Änderungsbereich anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hünsberg – Monenberg“ festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie

weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen und Heidereste sowie dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse und der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** DE-4008-302 „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (Hochmoorreste mit u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) befindet sich 2 km westlich des Änderungsbereiches.

Ca. 300 m westlich befindet sich – auf dem Gebiet des Kreises Borken – das **Naturschutzgebiet** „Kuhlenvenn“ (BOR-022). Schutzgegenstand sind die frisch bis nassen Grünländer mit offenen Wasserflächen und Ufern, die Habitatfunktion für z.T. stark gefährdete Säugetiere, Vögel (Wat- und Wiesenvogelarten), Amphibien, Fische und Wirbellose, besonders Libellenarten sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften bieten.

Im **LANUV-Biotopkataster** ist das Sandabtragungsgewässer als schützenswerter Biotop nördlich Stevede (BK-4008-0022) eingetragen.

Das Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes weist klares nährstoffarmes Wasser und regional seltene vegetationsarmen Sandbereiche (mit hoher geologischer Bedeutung) und potenziell hoher faunistischer Bedeutung (Nachweise planungsrelevanter, an Wasser gebundener Arten 1997-1999) auf.

- *Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)
- *Anthus pratensis* (Wiesenpieper)
- *Anas clypeata* (Löffelente)
- *Anas querquedula* (Knäkente)
- *Gallinula chloropus* (Teichhuhn)
- *Perdix perdix* (Rebhuhn)
- *Rallus aquaticus* (Wasserralle)
- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)

Der südlich des Abtragungsgewässers angrenzende Waldbereich ist im LANUV Biotopkataster als schützenswerter Biotop „Hünsberg nördlich Stevede“ (BK-4008-0132) festgehalten. Dieser besteht dominierend aus Kiefernforsten und stockt auf einer bis zu 36 m hohen Kreidesanden Binnendüne (hohe geologische Bedeutung).

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Photovoltaik“
Mensch	<p>Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich seit Aufgabe der Nutzung des Kalksandsteinwerkes keine Funktionen mit Bedeutung für das Schutzgut Mensch.</p> <p>Im Umfeld ist der Immissionsschutz der vorhandenen Wohnnutzungen zu wahren.</p> <p>Eine besondere Nutzung als Erholungsgebiet besteht abgesehen von Nutzungen für Angler nicht.</p>	<p>Mit der Änderung wird eine Sondernutzung zulässig, von der –abgesehen von den kurzfristig umzusetzenden Abbruch- und Anlagenbau-Maßnahmen keine nachteiligen Emissionen für die umgebenden Wohnnutzungen ausgehen.</p> <p>Eine Veränderung der Gewässernutzung für Angler wird mit der Änderung nicht vorbereitet.</p> <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Der Änderungsbereich umfasst eine ehemals der industriellen Nutzung unterliegenden Fläche, die seit ca. 10 Jahren brach liegt.</p> <p>Neben den zusammenfallenden Gebäuden kommen geschotterte und gepflasterte Lagerflächen und Schienenwege vor, die sich im Laufe der Zeit zu Flächen mit Pioniervegetation trockener Standorte entwickelt haben. In unterschiedlichem Maß hat sich bereits eine Naturverjüngung insbesondere aus Birken entwickelt.</p> <p>Richtung Ufer haben sich dichte Gehölzgruppen aus dominierend Weiden ausgebildet.</p>	<p>Mit der Änderung erfolgt planungsrechtlich keine Intensivierung der derzeit zulässigen Nutzung. Vielmehr sollen im weiteren Verfahren Möglichkeiten geprüft werden, den Versiegelungsgrad zu reduzieren.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung sind zudem Möglichkeiten zu prüfen, höherwertige Bereiche zu sichern und die geplante Nutzung auf die geringerwertigen Strukturen zu beschränken. Hierbei wird auch die „Null-Variante“ berücksichtigt, in der eine weitere Entwicklung der Pioniergehölze und einen Zusammenbruch der Gebäude zu erwarten ist.</p>
Arten- und Biotopschutz / „verfahrenskritische“ Vorkommen planungsrelevanter Arten	<p>Die Qualität als Lebensraum für Flora und Fauna ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans gem. Handlungsempfehlung zunächst im Hinblick auf sogenannte „verfahrenskritische“ Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beschränken.</p> <p>Änderungsbereich</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine derartigen Vorkommen bekannt.</p> <p>Eine Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat für sonstige planungsrelevante Vögel oder Lebensraum für Reptilien kann für die Freiflächen nicht ausgeschlossen werden, Vorkommen von Fledermäusen (Jagdhabitat und Sommerlebensraum) sind potenziell im gesamten Änderungsbereich denkbar. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier ist aufgrund des Zerfallsstatus und der somit zugigen Situation eher unwahrscheinlich. Auch kommen im Änderungsbereich keine älteren Bäume mit Quartiersfunktion / hohem Stammdurchmesser vor.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit der Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände auf „verfahrenskritische“ Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p> <p>Hinsichtlich derzeit nicht ausschließbarer Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten im Plangebiet / im Umfeld ist im weiteren Verfahren zu klären, welche Strukturen in Anspruch genommen werden, ob ggf. Ersatzstrukturen im Umfeld gesichert werden und ob im Rahmen der Artenschutzprüfung gesonderte Gutachten erforderlich werden.</p>

Schutzgut	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Photovoltaik“
Arten- und Biotopschutz / „verfahrenskritische“ Vorkommen planungsrelevanter Arten	<p>Umfeld</p> <p>An das Gewässer gebundene Vorkommen planungsrelevanter Arten sind laut Fachinformationssystem des LANUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger), Anthus pratensis (Wiesenpieper), Anas clypeata (Löffelente), Anas querquedula (Knäkente), Gallinula chloropus (Teichhuhn), Perdix perdix (Rebhuhn), Rallus aquaticus (Wasserralle), Vanellus vanellus (Kiebitz) - Zudem sind hier verschiedene weitere Arten wie z.B: Fledermäuse hier zu erwarten. <p>Die angrenzenden Wälder weisen ebenfalls ein hohes Potenzial als Lebensraum verschiedener Artengruppen auf.</p> <p>Die Ackerflächen sind entsprechend ihrer intensiven Nutzung eher von untergeordneter Funktion können aber für Offenlandarten von Bedeutung sein.</p> <p>Insgesamt handelt es sich um einen Freiraum mit mittel- bis hochwertigen Potenzial als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Landschaft, Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“ bestehen für den Änderungsbereich nicht – angrenzend verläuft das LSG „Hünsberg – Monenberg“.</p> <p>2 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“.</p>	<p>Umfeld</p> <p>Aufgrund der Art der Nutzung ist insgesamt ein geringes Störpotenzial in die Umgebung zu erwarten.</p> <p>Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art der Maßnahme und der Entfernung nicht zu erwarten.</p>
Boden	<p>Der Boden ist infolge der anthropogenen Nutzung nachhaltig verändert. Insbesondere in den versiegelten Bereichen ist die Bodenentwicklung unterbrochen.</p> <p>In östlicher Richtung ist der Boden ehemals als schutzwürdiger Boden eingestuft, der als Boden „auf kreidezeitlichen Gestein“ als Archiv der Naturgeschichte von besonderer Schutzwürdigkeit eingestuft worden war.</p> <p>Die Frage möglicher Bodenverunreinigungen aufgrund der früheren industriellen Nutzung wird derzeit geprüft.</p>	<p>Da es sich bei den Flächen um ehemals industriell genutzte und überformte Böden handelt, die gemäß § 32 (2) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als „Konversionsflächen“ einzustufen sind, folgt die Planung mit der Wiedernutzbarmachung bereits überformter Flächen den Zielen des EEG – der Landesplanung.</p> <p>Mit der geplanten Entsiegelung des Bodens wird mit der Änderung zudem eine teilweise Verbesserung für die künftige Bodenentwicklung vorbereitet.</p>
Wasser	<p>Im Änderungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor.</p> <p>Durch die bestehende Versiegelung ist die Grundwasserneubildung geringfügig verzögert.</p> <p>Durch das angrenzende Abgrabungsgewässer können oberflächennahe Verschmutzungen eindringen.</p>	<p>Mit der Änderung werden –abgesehen von der voraussichtlichen Reduzierung des Versiegelungsgrads- keine nennenswerten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p> <p>Die Möglichkeiten der Beseitigung des auf den Flächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>

Schutzgut	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Photovoltaik“
Luft und Klima	Das Klima ist insgesamt geprägt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung), den angrenzenden Wäldern (Frischlufte) und dem östlich gelegenen Gewässer (Speicherfunktion). aber auch den versiegelten Flächen, Nachteilige Wirkungen infolge der genannten Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.	Mit der Änderung werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktion im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen auch mit der Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen nicht.
Landschaft	Der Änderungsbereich ist von der K 54 aus vollständig einsehbar, da diese nur durch eine Leitplanke vom Änderungsbereich getrennt. Von hier aus ist der Verfall der Gebäude und das Brachfallen der Freiflächen erlebbar und taucht recht unvermittelt entlang der Straße auf.	Mit dem Rückbau der Strukturen wird die Fläche einer anderen Nutzung zugeführt. Um die Veränderung im Landschaftsbild zu mindern ist allseits –auch entlang der Straße – eine Eingrünung einzuplanen.
Kultur- und Sachgüter	Abgesehen von den ehemaligen Nutzungen, die dem Flächeneigentümer gehören, sind keine weiteren Sachgüter im Änderungsbereich vorhanden.	Mit der Änderung wird eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers planungsrechtlich vorbereitet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend nicht vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die anthropogene Nutzung aber auch das Brachfallen der Flächen im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.	Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Der Änderungsbereich umfasst eine ehemals industriell genutzte Fläche, für die bisher keine sinnvolle Nachnutzung gefunden werden konnte. Mit der Entwicklung als Fläche für eine „Freiland“-Photovoltaikanlage ist eine zurückhaltende Nutzung gefunden worden, die im Sinne des EEGs Konversionsflächen wiedernutzbar macht und dennoch gleichzeitig auch Möglichkeiten für den Erhalt höherwertiger Biotopstrukturen bietet.

Bei **Nicht-Realisierung** der Änderung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiter brach fallen und die bereits voranschreitende Naturverjüngung aus Birken kurzfristig den Bereich einnimmt. Höherwertige besonnte, trockene Standorte würden weiter zurückgedrängt.

Für die vorhandenen Gebäude ist ein weiterer Zerfall anzunehmen.

Das bestehende Habitatpotenzial für thermophile Arten oder Arten der Halboffenlandschaften würde sich zugunsten von Arten der angrenzenden bewaldeten Flächen entwickeln.

4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung wird dem Ziel von Bund und Ländern nach Erweiterung von Möglichkeiten der Energiegewinnung, dokumentiert im EEG, gefolgt und die Vorgaben für die Realisierung (Konversionsfläche) beachtet.

Mit dem Vorhaben sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die Vorgaben der Eingriffsregelung gem. § 18 ff BNatSchG i.V.m. 1a BauGB zu berücksichtigen. Als Vermeidungsmaßnahme sind ggf. der Erhalt einzelner hochwertiger thermophiler Bereiche zu prüfen.

Zur Verminderung sollte eine Einbettung des Vorhabens durch eine allseitige Eingrünung erfolgen.

Zudem ist im weiteren Verfahren das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. die Sicherung hochwertiger Lebensraumstrukturen zu prüfen.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezüglich der mit der Änderung getroffenen Darstellung bestehen aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen keine grundlegenden anderweitigen Möglichkeiten, mit denen die Ziele des EEGs in gleicher Weise erreicht werden können.

4.5 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Sonstige technische Verfahren wurden zunächst nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden voraussichtlich Detailliertere Untersuchungen zur Entwässerung und zu Vorkommen planungsrelevanter Arten erforderlich.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (**Monitoring**). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffene Darstellung lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

4.6 Zusammenfassung

Im südwestlichen Bereich des Kreises Coesfeld ist das Gelände eines Kalksandsteinwerk nach Aufgabe der industriellen Nutzung vor ca. 10 Jahren brach gefallen.

Eine gewerblich / industrielle Nachnutzung konnte für diese Flächen nicht zuletzt aufgrund ihrer Lage im sensiblen Außenbereich nicht gefunden werden. Auch eine Beseitigung der industriellen Gebäude hat bisher nicht stattgefunden, stattdessen zerfallen diese zusehends. Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer „Freiland“-Photovoltaik vorbereitet. Da es sich bei den Flächen um ehemals industriell genutzte Flächen handelt, die gemäß § 32 (2) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als „Konversionsflächen“ einzustufen sind, besteht die Möglichkeit der Förderung der geplanten Anlage nach den Regelungen des EEG.

So soll zunächst die Änderung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage“ erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich, der die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammenfasst.

Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Landschaft, Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“ bestehen für den Änderungsbereich nicht. Nachteilige Wirkungen auf ein 2 km entfernt vorkommendes FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art der Maßnahme und der Entfernung nicht zu erwarten.

Mit der vorliegenden Änderung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da das Ziel des EEG zur Wiedernutzbarmachung industriell brach liegender Flächen erfolgt,
- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da keine Beeinträchtigungen des Menschen verursacht werden,
- da eine Reduzierung des Versiegelungsgrads vorgesehen ist,
- da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf „verfahrenskritische“ Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden und
- die übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden, **sofern:**
 - auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf sonstige planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

- durch eine allseitige Eingrünungen nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden können und
- Eingriffe vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

5 Verfahrensvermerke

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

Bearbeitet für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im Juli 2011

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld